



Reglement für das Veteranenwesen des Bündner Kantonalgesangverband

1. Grundlage

Grundlage dieses Reglements ist Art. 10 der Statuten.

2. Ziel/Zweck

Der Bündner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) ehrt langjährige Mitglieder seiner Mitgliedchöre mit einer speziellen Auszeichnung.

3. Anspruch auf Ehrung

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören des BKGV aktiv waren, werden zu Veteran:innen des BKGV ernannt («Kantonale Veteranin / Kantonaler Veteran»).

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 35 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören der Schweizer Chorvereinigung (SCV) aktiv waren, werden zu Veteran:innen der SCV ernannt («Schweizer Veteranin / Schweizer Veteran»).

Sänger:innen sowie Dirigent:innen, die nachweisbar 50 Jahre in einem oder mehreren Mitgliedchören des BKGV aktiv waren, werden zu Ehrenveteran:innen des BKGV ernannt («Kantonale Ehrenveteranin / Kantonaler Ehrenveteran»).

Die Ehrungen auf Ebene der Gesangbezirke erfolgen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen.

4. Bedingungen

Anspruch auf die Veteranenschaft hat, wer im Zeitpunkt der Anmeldung in einem Mitgliedchor des BKGV bzw. der SCV aktiv tätig ist. Die Aktivität muss mittels Sängerpass nachgewiesen werden.

5. Anmeldung

Die fristgerechte Meldung der Veteran:innen liegt in der Verantwortung der Chöre. Der BKGV verschickt dazu jeweils per Ende Kalenderjahr die Formulare für die Meldung der Veteran:innen an alle Chöre.



Zum Nachweis des Anspruchs auf Veteranenschaft senden die Chöre die Sängerpässe der betreffenden Sänger:innen oder Dirigent:innen an den BKGV, welcher den Anspruch prüft und bestätigt.

Die Abgabe und das Nachführen der Sängerpässe ist Sache der Mitgliedchöre. Diese beziehen die Sängerpässe vom BKGV.

6. Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen finden jeweils einmal jährlich im Rahmen der Veteranentagung statt. Die GL des BKGV sucht dafür einen organisierenden Chor und trifft mit diesem eine Vereinbarung, in welchem alle relevanten Formalitäten festgehalten sind.

An die Veteranentagung werden alle zu ehrenden Veteran:innen und eventuelle Begleitpersonen, alle weiteren Veteran:innen sowie Ehrenmitglieder des BKGV eingeladen. Der BKGV sendet die Einladung zur Veteranentagung an alle Chöre. Die fristgerechte Anmeldung zur Veteranentagung liegt in der Verantwortung der Chöre.

7. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident